

# Satzung



**Natur- & Freizeitverein**  
**Konstanz e.V.**

---

## Präambel

1. Die Satzung des Vereins der Naturfreunde Ortsgruppe Konstanz wurde am 13.01.2016 durch die Mitglieder geändert, insbesondere der Name „Die Naturfreunde“ in „Natur- & Freizeitverein Konstanz e.V.“. Gleichzeitig beschlossen die Mitglieder aus dem Verband für Touristik und Kultur auszutreten.
2. Sie wollen mithelfen an der Schaffung einer Gesellschaft, in der niemand seiner Hautfarbe, Abstammung, politischen Überzeugung, seines Geschlechts oder Glaubens wegen benachteiligt oder bevorzugt wird und in der alle Menschen gleichberechtigt sind und sich frei entfalten können.
3. Der Natur & Freizeitverein versteht sich als Verein für nachhaltige Entwicklung. Nachhaltig gilt ihnen als Handlungsmaxime, in der wirtschaftlichen Entwicklung, dauerhaft mit sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Verträglichkeit verbunden sind. Sie orientieren ihre Aktivitäten als Umwelt-, Kultur – und Freizeitorganisation am Prinzip der Nachhaltigkeit.
4. Ihr Ziel ist es dazu beizutragen, dass Menschen sich ihrer Einbindung in die soziale und natürliche Umwelt bewusst werden und erkennen, dass sie nur dadurch in sozialer Gerechtigkeit und Frieden leben und sich entwickeln können.
5. Der Natur & Freizeitverein befasst sich mit Sozial-, Wirtschafts-, und Kulturpolitischen, sowie Naturschutz- und umweltpolitischen Fragen und nimmt zu ihnen öffentlich Stellung.

# **I. Allgemeines**

## **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

1. Der Verein führt den Namen „Natur- & Freizeitverein Konstanz e.V.“ Verein für Umweltschutz, Sport und Kultur.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Konstanz und ist unter der Nr. VR 24 im Vereinsregister beim Amtsgericht Konstanz eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

1. Der Verein fördert insbesondere Volksbildung, Jugenderziehung und Familienerholung. Unter Familienerholung ist die Gewährung von Erholungsmöglichkeiten für junge Familien mit minderjährigen Kindern, Jugendlichen und sonstigen Personen im Sinne des § 53 AO zu verstehen, vorwiegend oder überwiegend die der jungen Familien, Kinderreichen und sozial Schwachen. Er pflegt internationale Gesinnung, Völkerverständigung und Toleranz.
2. Der Verein bekennt sich zu einer demokratischen und sozialistischen Gesellschaftsordnung.
3. Er setzt sich für die Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen ein.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke gemäß § 2 Ziff.1-3 verwendet werden.

## **§ 4 Mittel zur Erreichung des Zweckes**

1. Pflege der Touristik durch Wandern, Reisen, Bergsteigen, Winter-, Wassersport und andere Sparten.
2. Kinder-, Jugend-, Familien- und Altenerholung (§ 2 Abs. 1).
3. Pflege der Natur- und Heimatkunde, Förderung des Natur- und Umweltschutzes.
4. Förderung der musischen und kulturellen Betätigung, z. B. auf den Gebieten bildende Kunst, Literatur, Theater, Film und Foto, Musik und Volkstanz, Veranstaltungen von Vorträgen, Seminaren und Ausstellungen.
5. Zusammenarbeit mit Gewerkschaften und anderen Organisationen der Arbeiterbewegung, mit Wander-, Bergsteiger-, Naturkunde-, Umweltschutz-, Sport- und Jugendverbänden, die auf dem Boden der Demokratie und Völkerverständigung stehen.
6. Stadtteilbezogene Untergruppen und sachbezogene Arbeitskreise können mit Genehmigung des Vorstandes gebildet werden.
7. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Datenschutz**

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein von jedem Mitglied seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung also personengebundene Daten auf. Diese Informationen werden in dem EDV-System des Vereins gespeichert.
2. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnismahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verbreitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Ob personenbezogene Informationen an Mitglieder weitergegeben werden dürfen, hängt unter anderem davon ab, wie weit der Kreis der Informationsempfänger ist, und welche Informationen weitergegeben werden. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber

dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

4. Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
5. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## **II. Mitgliederschaft**

### **§ 6 Mitglieder**

1. Der Verein besteht aus:
  - a) Ordentlichen Mitgliedern (Vollmitgliedern, Familienmitglieder),
  - b) Ehrenmitglieder
  - c) Fördernde Mitglieder (Passivmitglieder)

### **§ 7 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der den Zweck desselben unterstützen will, unbeschadet der rassistischen und religiösen Zugehörigkeit.
2. Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu erklären und an den Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe eines Grundes verweigert werden.
3. Körperschaften und andere juristische Personen können Förderermitglied werden. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht, jedoch das Recht auf Teilnahme an der Jahreshauptversammlung.
4. Mit der Aufnahme wird die Satzung des Vereins anerkannt.
5. Bei Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
6. Jedes Mitglied hat das Recht auf Aushändigung einer Vereinsatzung.
7. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit

### **§ 8 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss
- d) Auflösung des Vereins

### **§ 9 Austritt**

1. Der Austritt muss spätestens bis 30. September zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist der Beitrag für das folgende Jahr zu entrichten. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
2. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist hat das Mitglied alle in der Satzung enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind sämtliche Schlüssel sowie die zur Verfügung gestellten Spinde etc. zurückzugeben.

### **§ 10 Ausschluss von Mitgliedern**

1. Durch Beschluss des Vereinsausschusses, von dem mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a) Grobe Verstöße gegen die Satzung die Interesse des Vereins oder die Beschlüsse der Vereinsorgane.
- b) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

- c) Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen an den Verein trotz Mahnung.
2. Vor der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied schriftlich zu benachrichtigen und ihm Gelegenheit zur Äußerung innerhalb einer Frist von vier Wochen zu geben.
3. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Bestätigt die Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Ausschluss, ist die Mitgliedschaft beendet.
4. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

## **§ 11 Rechte der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins und entsprechend der Satzungen teilzunehmen, an den durch die Mitgliedschaft sich ergebenden Vergünstigungen teilzuhaben und sonstige Leistungen des Vereins zu nutzen und zu empfangen.
2. Jedes Mitglied hat vom Tage seiner Aufnahme an das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, und ist mit Vollendung des 18. Lebensjahres in den Vereinsvorstand wählbar. Das Stimmrecht kann in Abwesenheit durch einmalige Vollmacht an ein Mitglied des Vereins übertragen werden. Jedes Mitglied kann max. zwei Stimmen vertreten. Das Stimmrecht mit Vollmacht gilt für alle Beschlüsse und Wahlen.
3. Minderjährige Mitglieder sind ab dem 14. Lebensjahr Wahl- und Stimmberechtigt. Jedes Mitglied ist berechtigt durch schriftlichen Antrag beim Vorstand des Vereins bestimmte Angelegenheiten als Tagesordnungspunkt bei der Mitgliederversammlung behandeln zu lassen.

## **§ 12 Pflichten**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet die Gesamtorganisation des Vereins zur Erreichung ihrer Aufgaben zu unterstützen, die Satzung des Vereins zu beachten, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten und alle satzungsmäßig getroffenen Entscheidungen anzuerkennen sowie die Belange und das Ansehen des Vereins zu fördern.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, nach seinen Möglichkeiten, sich zum Wohl und Nutzen des Vereins zu betätigen.
3. Jedes Mitglied leistet jährlich Arbeitsstunden. Ausgenommen sind hiervon Jugendliche, die am 01.01. des Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr „nicht“, und Mitglieder die am 01.01. des Geschäftsjahres das 65. Lebensjahr vollendet haben. Die Einzelheiten sind in der Beitragsordnung geregelt. Die Arbeitsstunden können auch an dritte Personen übertragen werden. Befreit von Arbeitsstunden sind Mitglieder die bis zum 01.04. des laufenden Geschäftsjahres eine passive Mitgliedschaft beantragt haben. Die Ableistung der Arbeitsstunden muss durch einen vom jeweiligen Abteilungsleiter abgezeichneten Arbeitszettel nachgewiesen werden.
4. Nicht nachgewiesene Arbeitsstunden werden nach Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Stundensätzen berechnet. Der Vorstand kann auf Antrag Befreiung von der Arbeitsleistung bzw. Zahlungspflicht erteilen.
5. Zur Durchführung der Vereinsaufgaben haben alle Mitglieder einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld.
6. Die Mitglieder haben Änderungen ihrer Anschrift und Email-Adresse sowie ihre Bankverbindung (bei Teilnahme am Lastschriftverfahren) unverzüglich dem Vorstand des Vereins mitzuteilen.
7. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zulasten des Vereins und können diesem nicht entgegen gehalten werden.

## **§ 13 Finanzierung der Arbeit**

1. Zur Erfüllung der Aufgaben wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Er ist im ersten Viertel des Geschäftsjahres zu entrichten.
2. Die Finanzierung der Arbeit erfolgt durch Einnahmen aus:
  - a) Mitgliedsbeiträgen
  - b) Spenden und Sammlungen der Förderer
  - c) Veranstaltungen
  - d) Zuschüssen und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
  - e) Und auf sonstige gesetzlich zulässige und mit dem Vereinszweck zu vereinbarende Weise.
3. Der Verein erstrebt keinen Gewinn.

4. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
5. Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung von Sonderumlagen und Gemeinschaftsleistungen beschließen. Die Sonderumlage soll das Sechsfache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen.

## **§ 14 Tätigkeiten im Verein**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann dem Vereinsausschuss bei Bedarf an die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins insbesondere Vorstandsmitglieder eine angemessene Aufwandspauschale im Sinne des §3 Nr. 26a EStG zugestehen. Die steuer- und abgaberechtlichen Vorschriften sind strikt einzuhalten (§ 27 Abs.3, 670 BGB).
3. Für ehrenamtliche Tätigkeiten müssen auf Antrag Reisekosten und Aufwandsentschädigungen nach den vom Vorstand erlassenen Richtlinien gewährt werden.
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Beleg und Aufstellung, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

## **III. Organe des Vereins**

### **§ 15 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vereinsvorstand
3. Der Vereinsausschuss
4. Kontrollkommission (Revision)

### **§ 16 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte einschl. Kassenbericht
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl der Kontrollkommission
  - Satzungsbeschlüsse
  - Ggf. Beschluss über Auflösung des Vereins
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt und wird durch den ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen. Die Einberufung erfolgt mit der Angabe des Versammlungsortes, die Uhrzeit und der Tagesordnung durch schriftliche Einladung und durch Aushang im Vereinsschaukasten. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung per E-Mail an die dem Verein zuletzt vom Mitglied mitgeteilten E-Mail-Adresse.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe für das Einberufungsverlangen gefordert wird.
4. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.
7. Den Vorsitz führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Sie werden in einer Niederschrift festgehalten, die von einem der beiden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet wird.
8. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor dem Stattfinden der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen.
9. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht oder bei der Mitgliederversammlung gestellt wird, kann nur beraten werden.

## **§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes, der Bericht der Kontrollkommission.
  - b) die Entlastung des gesamten Vorstandes (§ 18 Abs. 1)
  - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder (§18 Abs. 1a – 1d) und des Vereinsausschusses (§19 Abs. 1b, drei Beisitzer).
  - d) Änderung der Satzung, Festsetzung des Vereinsbeitrages sowie Zahl der Vereinsausschussmitglieder
  - e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
  - f) die Wahl der Kontrollkommission
2. Bei Wahlen gilt folgendes:
  - a) Kandidieren mehrere Kandidaten für ein Amt, gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint (relative Mehrheit). Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **§ 18 Der Vorstand**

1. Der Vorstand gem. §26 BGB besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Kassier
  - d) dem Schriftführer
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von einem der beiden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstands vertreten.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung im Rahmen seiner Zuständigkeit geben.

## **§ 19 Der Vereinsausschuss**

1. Der Vereinsausschuss besteht aus:
  - a) dem Vorstand (§ 18 Abs. 1) und
  - b) drei Beisitzer. Weitere Beisitzer können von dem Vereinsausschuss bestimmt werden.
2. Der Vereinsausschuss kann eine Frauenleiterin und/oder eine/einen Jugendleiter(in) bestellen.
3. Der Vereinsausschuss wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen und geleitet (§ 18 Abs. 1). Der Vereinsausschuss tritt je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zusammen. Die Einberufung des Vereinsausschusses muss vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter (§ 18 Abs. 1) vorgenommen werden, wenn dies  $\frac{1}{4}$  der Vereinsausschussmitglieder beim 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter beantragen.

## **§ 20 Aufgaben des Vereinsausschuss**

1. Der Vereinsausschuss entscheidet über:
  - a) Über Ehrungen
  - b) Festsetzung und Änderung von Aufwandsentschädigungen und Reisekosten.
  - c) In finanziellen Angelegenheiten entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsausschussmitglieder.
  - d) Nachwahl beim vorzeitigen Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes und der Kontrollkommission, sofern aus zwingenden Gründen solche Beschlüsse nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung vertagt werden können.
  - e) Vorbereitung aller Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
  - f) Alle wichtige Angelegenheiten, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind und eine Zurückstellung bis zur nächsten Mitgliederversammlung nicht möglich ist.
2. Der Vereinsausschuss wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er führt die Geschäfte bis zu einer Neuwahl fort. Wiederwahlen sind zulässig.

3. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist und alle Vereinsausschussmitglieder vor der Sitzung rechtzeitig verständigt worden sind.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und in einer Niederschrift festgehalten, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

#### **IV. Einzelne Aufgaben im Verein**

##### **§ 21 Kontrollkommission (Revision)**

1. Zur Ausübung der Kontrolle erfolgt die Wahl von zwei Mitgliedern in der ordentlichen Mitgliederversammlung. Sie wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Prüfung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden.
2. Die Kontrollkommission hat das Recht, den Sitzungen des Vorstand- und Vereinsausschuss und aller aus denselben hervorgegangenen Arbeitsausschüssen mit beratender Stimme beizuwohnen. Sie hat die Pflicht, die Geschäfts- und Kassenführung des Vorstands zu prüfen, sowie die ordnungsgemäße Durchführung gefasster Beschlüsse zu überwachen.
3. Die Kontrollkommission ist berechtigt, auch in der Zwischenzeit Kontrollen der Geschäftsführung und der Kassengeschäfte vorzunehmen.
4. Sie erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und stellt den Antrag auf Entlastung.

#### **V. Schlussbestimmungen**

##### **§ 22 Satzungsänderung**

1. Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

##### **§ 23 Auflösung des Vereins**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung notwendig, in welcher mindestens vier Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingesetzten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Konstanz, die es gemeinnützigen Zwecken zugeführt muss.

##### **§ 24 Gültigkeit der Satzung**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13.01.2016 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Konstanz, den 13.01.2016

Unterschriften:

---

Herr Jürgen Schmid  
(1. Vorsitzender)

---

Herr Ulrich Riedle  
(Schriftführer)

---

Herr Wolfgang Bunten  
(2. Vorsitzender)

---

Herr Bernd Sum  
(Kassenverwaltung)